

Wirtschaftsstrafrecht

Eine eindeutige, allseits anerkannte und hinreichend exakte Bestimmung des Begriffs Wirtschaftskriminalität und damit des Wirtschaftsstrafrechts gibt es derzeit nicht.

Wenn der Begriff der Wirtschaftskriminalität im anwaltlichen Sprachgebrauch verwendet wird, so meint er die Zusammenfassung aller Zuwiderhandlungen - Ordnungswidrigkeiten und Straftaten - im Bereich der Wirtschaft dar.

Der Gesetzgeber verwendet den Begriff in § 74c Abs. 1 GVG, nach dem Straftaten aus dem Bereich des Wirtschaftsstrafrechts den Wirtschaftsstrafkammern der Landgerichte zugewiesen werden, ohne jedoch den Begriff zu definieren.

Die Strafverteidigung in Wirtschaftsstrafverfahren weist gegenüber der Verteidigung in *normalen* Strafverfahren zahlreiche Besonderheiten auf, die es für den Verteidiger selbst und auch für den Mandanten zu beachten gilt.

Das Sozialprofil des einer Wirtschaftsstraftat Beschuldigten entspricht nicht dem eines *gewöhnlichen* Kriminellen, wie etwa dem drogenabhängigen Täter eines Handtaschenraubes.

Der *typische* Beschuldigte einer Wirtschaftsstraftat ist in vollem Umfang sozial integriert, erfüllt sogar oft ein Konformitätsideal; in aller Regel ist er nicht vorbestraft.

Für ihn sind die Ermittlungen von Staatsanwaltschaft und Polizei deshalb sehr oft äußerst belastend und rufschädigend.

Im Falle der Fokussierung eines Unternehmens, in dem die Ermittlungsbehörden Unregelmäßigkeiten festzustellen glauben, ist dieses Unternehmen nach erfolgten Ermittlungsmaßnahmen wie Durchsuchung und damit einhergehender Beschlagnahme der EDV und wichtiger Geschäftsunterlagen kaum noch handlungsfähig. Der allein durch diese Ermittlungsmaßnahmen verursachte finanzielle Schaden wird von den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten häufig in seinem Ausmaß völlig verkannt.

Dramatisch zuspitzen kann sich die Lage eines Unternehmens, wenn gegen Personen in Führungspositionen Haftbefehl ergeht und damit der Geschäftsbetrieb gelähmt wird.

Wird das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren nicht durch das Zutun der Verteidigung eingestellt, ist mit einer langen, nerven- und zeitraubenden Hauptverhandlung zur Bewältigung des umfangreichen Prozessstoffes zu rechnen.

Anforderungen an Mandant und Mandatsverhältnis

Nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachtes einer Wirtschaftsstraftat gebietet es eine sachgerechte Wahrnehmung eigener Interessen, dass der Beschuldigte nicht der Dinge, die da kommen, harret, sondern alles daran setzt, sich eines geeigneten Verteidigers als rechtlichen Beistand zu versichern.

In Wirtschaftsstrafsachen ist dabei auf die Auswahl des Verteidigers ein - verglichen mit *normalen* Straftaten - ganz besonderes Gewicht zu legen, da man als Mandant, nicht zuletzt zur Rettung des eigenen Unternehmens, über längere Zeit intensiv mit dem Verteidiger zusammenarbeiten müssen, um das im konkreten Fall bestmögliche Ergebnis erzielen zu können.

Dies nicht zuletzt, weil sich Mandanten in diesem Bereich der Strafverteidigung wie in keinem anderen darauf einstellen müssen, an der Strafverteidigung mitzuarbeiten. Effiziente Strafverteidigung im Wirtschaftsstrafrecht setzt einen intensiven und

vertrauensvollen Dialog und einen dementsprechenden Informationsfluss voraus, um gemeinsam ein schlüssiges und tragfähiges Verteidigungskonzept erarbeiten zu können.

Halten Sie sich als Mandant die besonderen Anforderungen eines Wirtschaftsstrafverfahrens vor Augen und beherzigen Sie die aus Erfahrung resultierenden Ratschläge zur Verteidigerauswahl, dann haben Sie zumindest die Grundvoraussetzungen für eine erfolgversprechende Verteidigung geschaffen.

Wegen der genannten Besonderheiten muss sich auch der Strafverteidiger in Wirtschaftsstrafsachen ganz besonderen Anforderungen stellen und diesen, um erfolgreich zu verteidigen, genügen.

Selbstverständlich erfordert eine fundierte Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen eine akribische Prozessvorbereitung, hat man doch bei der Wirtschaftsstrafkammer mit spezialisierten und erfahrenen Richtern zu tun und meistens auch Staatsanwälte als Gegner, die ihr Handwerk verstehen.